

Verbrecherleistungen zweier moderner Gymnasiasten.

Vor der Strafkammer in Freiburg i. B. ist am 20. d. M. eine Anklage verhandelt worden, die mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt hat, wie die Folgen einer Lüge lawinenartig wachsen und für eine Reihe von Menschen verderblich werden können. Angeklagt waren zwei Gymnasiasten, der 1886 in Konstanz geborene Karl G. und der 1888 in Freiburg geborene Eugen B. Ihr Hauptvergehen besteht in einer Brandstiftung im Freiburger Gymnasium. G. war außerdem wegen Bedrohung, Beleidigung mehrerer Lehrer, Fälschung von Urkunden, Diebstahls usw. angeklagt. Der ‚Frkf. Ztg.‘ entnehmen wir darüber: Die Vernehmung dieses Angeklagten ergab etwa Folgendes:

G's. Jahreszeugnis für 1900 war schlecht. Nach Beendigung der Ferien hat G. daran gedacht, die Schule überhaupt nicht mehr zu besuchen. Am Tage vor der Aufnahmeprüfung (am 11. September) unternahmen G. und B. einen Spaziergang. G. äußerte, es wäre vielleicht am besten, wenn das Gymnasium abbrennte, und B. antwortete, auch ihm würde das recht sein. „Dann zünden wir's einfach an!“ war die Entgegnung G's. Um ¼4 Uhr Nachmittags gingen beide Schüler nach dem Gymnasium. B. ging zuerst hinein, während sein Genosse draußen Wache hielt. B. zündete im Musiksaale Papier an. Da in den folgenden Stunden kein Feuerlärm zu hören war, gingen Beide um ¼7 Uhr abermals nach dem Gebäude und sahen aus einem geöffneten Fenster nur leichten Rauch dringen. Auf Vorschlag G's wurde nun bei Knopf eine Kanne gekauft und mit 1 Liter Petroleum gefüllt. G. stieg durch das Fenster in das Musikzimmer, da B. vorher eine Thür von innen verriegelt hatte. Da kein Feuer mehr zu sehen war, wurde das Petroleum an mehrere Stellen gegossen und in der Nähe des Notenschanks Feuer angelegt. So entstand ein Schaden von etwa 1000 Mark. Als die Brandstifter später verhaftet wurden, beschuldigten sie einen der Sache ganz fernstehenden Schüler (M.). G. sagte diesem sogar ins Gesicht, er sei schuldig.

Beide Angeklagte erklärten in der Verhandlung, sie hätten viele Indianergeschichten usw. gelesen. Der Vorsitzende des Gerichtshofs stellte die Frage: „Auch wohl Geschichten von Karl May?“

„Ja!“ erklärten die Jungen.

Den Aussagen des Direktors des Gymnasiums, Herrn Geh. Hofrat Bender, war zu entnehmen, daß B. bis zu seiner Verhaftung die Schule besucht hat. G. dagegen war nach Schluß des Schuljahrs fortgeblieben; im Anfang des Schuljahrs sei dann genaue Kontrolle schlecht möglich. Falls sich G. abgemeldet hätte, wäre dem Vater Mitteilung gemacht worden. G. will zwar gerade bei Eröffnung des Schuljahrs seinen Austritt angezeigt haben, doch hat Herr Geh. Hofrat Bender keine Erinnerung daran.

Nach der Brandstiftung erhielt Herr B. verschiedene Karten und Briefe mit Beleidigungen und Drohungen, durch die sich die Familie des Adressaten beunruhigt fühlte. In der einen Karte werden längere Herbstferien verlangt, da sonst „das ganze Schiff in die Luft fliegen werde“. Das sei, heißt es dann weiter, keine leere Drohung, sondern es werde Ernst gemacht. Das Pulver sei bereits am Ort. „Wir und die Brandstifter sind eins. Sie müssen Denjenigen, der bei Knopf die Kanne holte, nicht strafen; er ist unschuldig.“ In einer späteren Karte wird sogar mit einer Kugel gedroht, falls nicht mehr Weihnachtsferien gegeben würden.

Ehe die Brandstiftung geschah, hatte der Angeklagte G. verschiedene der erwähnten Straftaten ins Werk gesetzt: Er that zu Hause, als ob er die Schule noch besuchte; in Wirklichkeit bummelte er. Das schlecht ausgefallene Jahreszeugnis fälschte er, wie er schon früher in einigen Fällen zu Fälschungen seine Zuflucht genommen hatte. Echte Censuren unterschrieb er mit dem Namen seines Vaters und zeigte sie bei der Kontrolle in der Schule; gefälschte Zeugnisse unterschrieb er mit dem Namen des Klassenlehrers und zeigte sie zu Hause. Als er die Schule überhaupt nicht mehr besuchte (vom Sept. bis Mai) fälschte er die Zeugnisse ganz, um sie dem Vater zeigen zu können und ihn vom Besuch der Schule zu überzeugen. (Zeugnisformulare hatte sich G. in Laubers Buchdruckerei, angeblich im Namen eines Lehrers, herstellen lassen.) Damit die Eltern nicht erführen, daß G. die Schule schwänzte, fälschte er auch eine Schulgeld-Quittung und ließ sich dann neue Formulare drucken. Die Bestellung bei der Druckerei gab er schriftlich im Namen eines Hausbesitzers auf. Auch einen Stempel für diese Quittungen ließ G. vom Graveur anfertigen. G's. erste Fälschung eines Zeugnisses geschah unmittelbar vor einer monatelangen Krankheit. Der Vater hatte ihm gesagt, wenn er ein schlechtes Zeugnis nach Hause bringe, werde er wieder die Volksschule besuchen müssen. Der Angeklagte erklärt, er habe sehr an seiner Mutter gehangen, und um ihr nicht

Schmerz zu bereiten, die Fälschung bewirkt. Er habe dann geglaubt, er werde später das Examen für die Tertia bestehen und damit werde das Frühere vergessen sein.

Die Drohungen in den anonymen Schriftstücken will G. nicht ernst gemeint haben. Er habe allerdings vor der Brandstiftung einmal mit B. über Dynamit und Sprengung gesprochen und erörtert, wie man in solchem Falle den Direktor der Schule und den Schuldiener schützen könnte. Ein Versuch, Dynamit oder Pulver zu erhalten, sei aber überhaupt nicht gemacht worden. Die Herbstferien hätte G. durch die eine der anonymen Karten gerne erreicht, um von seiner Mutter die Erlaubnis zu einer Reise erbitten zu können.

Auch der Diebstahl G.'s. hat eine romanhafte Verbrämung erhalten. In der Zeit, als er die Schule nicht besuchte, stahl er einer Hausgenossin 11 Thaler, von denen er 10 im Abort verbarg, wo sie dann gefunden wurden. Erst als man den Rest des letzten Thalers bei ihm fand, gab G. seine Schuld zu. Seiner Mutter ging die Schuld des Sohnes sehr zu Herzen; sie hatte selbst Nachts keine Ruhe. Nun erfand G. ein Märchen, um sie zu beruhigen. Er ließ an die bestohlene Frau L. und an seine Mutter Briefe schreiben des Inhalts, G. möge nicht ferner verdächtigt werden; er sei nur Mitwisser. Der ungenannte Briefschreiber (eine verschleierte Dame mit einem Dolch – nach G.'s Angaben) habe dem G. gedroht, nicht zu sagen, wer der eigentliche Dieb sei, der zum Zeichen der Wahrheit dieses Schreibens zu Weihnachten oder Neujahr an die bestohlene Frau ein Geschenk senden werde. Als G. seine Mutter und Frau L. von der Ankunft des Schreibens reden und sie äußern gehört hatte, an diese Geschichte könne man wohl erst nach Eingang des versprochenen Geschenks glauben, und als er ferner vom Vater die Bemerkung vernommen hatte, das Geschenk werde möglicher Weise in etwas Schlimmem bestehen, faßte er neue phantastische Pläne. Er sandte von Breisach aus an die bestohlene Frau ein Kistchen mit Zimmetsternen, die er aber mit einem Gemisch von Oxalsäure und Kleesalz verzierte. G.'s. Vater öffnete am nächsten Morgen im Auftrage der Empfängerin das Packet und schaffte es zu einem Apotheker, der die Giftigkeit feststellte.

Der Angeklagte G. erklärte, er habe durch den Giftstoff Niemand schaden wollen, sondern habe ihn nur verwendet, um dadurch die Richtigkeit seiner früheren brieflichen Angaben zu bekräftigen.

Schließlich bestellte G., indem er Bestellkarten von einigen, hiesigen Zeitungen beigefügten Anpreisungen abtrennte, ausfüllte und mit Namen hiesiger Kaufleute unterschrieb, für 204 und für 1001 M. Waaren (Gemüse, Champagner, Wurst u. s. w.) bei auswärtigen Firmen, bloß um diese zu ärgern.

Der Sachverständige erklärte nach der Vernehmung der Angeklagten: Auf die Frage des Vorsitzenden, ob dem Sachverständigen der Knabe nicht etwas abnorm scheine, erwiederte der Sachverständige, Alles, was G. gethan habe, lasse sich psychologisch erklären, besonders wenn der Einfluß ungeeigneter Lektüre, wie gewisser Mayscher Bücher, dazukomme.

Herr Erster Staatsanwalt Geiler besprach die Episoden des ganzen Verbrecherromans, lobte an G., daß ihn die Rücksicht auf seine kranke Mutter beeinflusst habe. Die Mutter habe tagelang nicht geschlafen und Nachts heftige Anfälle gehabt, nach dem Geständnisse des Sohnes. Lediglich unter dem Eindruck der Mutter hat der Angeklagte G., nach den weiteren Ausführungen des Staatsanwalts, auch schließlich seine ganze, heute unter Anklage stehende schwere That gestanden. Die Mutter sei zufällig nach dem Gericht gekommen, als zufällig G. und B. abermals einen Dritten der Brandstiftung beschuldigt hatten. Der Staatsanwalt sagte dem Angeklagten G. dann: „Deine Mutter ist gekommen; sie will Dich aber nur sprechen, falls Du die Wahrheit sagst.“ – Jetzt plötzlich gestand G.: „Ja, nun will ich die Wahrheit sagen; ich kann vor meiner Mutter nicht erscheinen, ohne die Wahrheit zu gestehen!“ – Vor der Mutter nahm G. denn auch die Verdächtigung eines Dritten zurück. – G. habe, führt der Staatsanwalt weiter aus, seiner Mutter nicht wehethun wollen, als er das erste Zeugnis fälschte; als aber die Mutter im Gefängnis vor ihm stand, habe er der Wahrheit die Ehre gegeben. Danach sei nicht bloß Bosheit oder Freude am Unrecht die Triebfeder seines Thuns gewesen. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände sei gegen G. eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 8 Monaten Gefängnis, mit Rücksicht auf die etwas mangelhafte Erziehung und die Verführung gegen B. eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr 8 Monaten zu beantragen.

Der Verteidiger des G., Herr Rechtsanwalt Fehrenbach, dankte der Staatsanwaltschaft für die psychologische Erklärung der That des Angeklagten im Namen der Eltern, wies aber darauf hin, daß die erste Sünde doch mit der sehr erheblichen Erkrankung zeitlich ziemlich zusammengefallen sei. Die Krankheit, neben verderblicher Lektüre, möge wohl doch nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein auf G.'s. Zustand in Schule und Haus.

Der Verteidiger des zweiten Angeklagten B., Herr Anwalt Karl Mayer, gab der schlechten Lektüre die meiste Schuld.

Das Urteil des Gerichts lautete gegen G. wegen Brandstiftung, Beleidigung, Fälschung von Quittungen für Schulgelder und Diebstahl auf 2 Jahre 7 Wochen 5 Tage Gefängnis. Freigesprochen wurde er von der Anklage des Nötigungsversuchs, der Drohung und der Fälschung von Zeugnissen und Bestellungen, weil der Gerichtshof annahm, daß dem G. die nötige Einsicht für die Strafbarkeit dieser Handlungen gefehlt habe. B. erhielt 1 Jahr 2 Monate Gefängnis wegen der Brandstiftung. Auch das Gericht hat angenommen, daß den G. der erste Schritt vom Wege immer weiter geführt habe.

Aus: Luxemburger Wort, Luxemburg. 54. Jahrgang, Nr. 205, 24.07.1901.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2019